

Kurztitel

Schiffsregisterverfügung

Kundmachungsorgan

DJ S 42/1941

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1941

Text

II. Führung des Schiffsregisters

§ 10

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben. In dem Register darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Stempel dürfen nicht verwendet werden.